



## Marktordnung

### § 1 Allgemeines

(1) Diese Marktordnung gilt für alle Verträge und Vertragsanbahnungen, die zwischen dem Veranstalter Alpaka-hof Miessler, Haller Str. 3, 74572 Blaufelden und dem jeweiligen (potentiellen) Aussteller\* zustande kommen.

(2) Das Hohenloher Wollfest (nachfolgend „**Veranstaltung**“ oder „**Markt**“ genannt) findet am Samstag, den 20. April 2024 und Sonntag, den 21. April 2024 in der Markt- und Mehrzweckhalle, Schulstraße 13, 74572 Blaufelden statt.

(3) Die Marktzeiten sind wie folgt:

- Samstag von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- Sonntag von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

### § 2 Vertragsschluss

(1) Die Teilnahme an der Veranstaltung setzt die vorherige Anmeldung über das Anmeldeformular des Veranstalters sowie die Zusage durch den Veranstalter voraus (Vertragsschluss).

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme an lediglich einem Veranstaltungstag ist ausgeschlossen.

(3) Als Aussteller werden nur diejenigen Personen zugelassen, deren Warenangebot zum Veranstaltungskonzept passt. Die Zusage liegt im Ermessen des Veranstalters.

### § 3 Standplatzzuordnung, Auf- und Abbau sowie Abtrennung der einzelnen Stände

(1) Die konkrete Standplatzzuordnung erfolgt durch den Veranstalter und kann dem Ausstellerplan am Veranstaltungsort am Tag vor Veranstaltungsbeginn entnommen werden.

(2) Der Aufbau ist am Freitag (vor dem ersten Veranstaltungstag) in der Zeit von 15:00 – 19:00 Uhr und am ersten Veranstaltungstag (Samstag) ab 8:00 Uhr durchzuführen. Der Standaufbau, inklusive sämtlicher Waren, ist nur innerhalb der Markierungen zulässig. Flure und Gänge zwischen den Ständen sind Flucht- und Rettungswege und daher frei zu halten.

(3) Die Markthalle darf nicht mit dem Kraftfahrzeug befahren werden. Ein Halten und Entladen ist direkt vor der Markthalle möglich. Der Aussteller hat sein Kraftfahrzeug nach dem Entladen direkt auf den ausgewiesenen Aussteller-Parkplatz zu fahren. Eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn müssen alle Kraftfahrzeuge auf dem Aussteller-Parkplatz geparkt sein.

(4) Das Einpacken der Ware und das Abbauen der Stände dürfen am Samstag nicht vor 17.00 Uhr und am Sonntag nicht vor 17.00 Uhr erfolgen.

(5) Der Standplatz ist vom Aussteller nach der Veranstaltung sauber zu hinterlassen. Alles was an Wänden

angebracht wurde, muss rückstandslos und ohne Schäden wieder entfernt werden. Müll ist vom Aussteller selbstständig zu entsorgen. Müllbeutel stellt der Veranstalter zur Verfügung. Entstandene Kosten im Zusammenhang mit einem nicht ordnungsgemäß hinterlassenen Standplatz können dem Aussteller in Rechnung gestellt werden.

(6) Einige Stände haben die Hallenaußenwand im Rücken, die Mehrzahl allerdings andere Stände. Der Aussteller hat dem Ausstellerplan seinen Stand-Nachbarn zu entnehmen und mit diesem im Vorfeld des Aufbaus abzustimmen, wie die Stände voneinander abgegrenzt werden (z.B. mittels Regalen, Leintüchern, Firmenbannern).

### § 4 Standoptik

Alle (Steh-)Tische und Stände müssen zur Besucherseite hin, bodentief abgedeckt sein. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass sein Standplatz ordentlich und aufgeräumt aussieht. Nachschub ist unter den Tischen, nicht sichtbar für die Besucher, zu verstauen. Im Übrigen hat die Warenlagerung im Kraftfahrzeug zu erfolgen.

### § 5 Standpersonal sowie Eintrittskarten

(1) Jeder Aussteller erhält für sein Standpersonal zwei Ausstellerausweise. Für Gemeinschaftsstände werden drei Ausstellerausweise ausgegeben.

(2) Wird weiteres Standpersonal benötigt, müssen weitere Ausstellerausweise mit einer Begründung beim Veranstalter angefordert werden. Gegen eine zusätzliche Gebühr werden dem Aussteller die weiteren Ausstellerausweise vor Ort ausgehändigt.

(3) Für besondere Kunden können die Aussteller im Vorfeld gegen Vorkasse zzgl. Porto und MwSt. reduzierte Eintrittskarten erwerben. Nach Zahlungseingang werden die Eintrittskarten dem Aussteller zugeschickt.

(4) Der Standplatz ist während der Marktzeiten vom Aussteller oder seinem Helfer zu besetzen.

### § 6 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

Die Aussteller sind für die Beachtung und die Einhaltung der für ihre ausgeübte Tätigkeit und ihr Warenangebot allgemein geltenden Vorschriften selbst verantwortlich. Wird der Veranstalter von einem Dritten auf Grund einer Rechtsverletzung in diesem Sinne in Anspruch genommen, wird der Aussteller den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen, die dem Veranstalter im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehen, freistellen. Die Verpflichtung zur Freistellung besteht nicht, wenn den Aussteller an der Rechtsverletzung kein Verschulden trifft.

### § 7 Beleuchtung und Strom

Die Markthalle ist genügend ausgeleuchtet und bietet viel Tageslicht. Zusätzlicher Strombedarf ist kostenpflichtig auf dem Anmeldeformular zu bestellen. Verlängerungskabel und Leuchtmittel sind vom Aussteller mitzubringen. Es wird eine Kabeltrommel von 50 Metern empfohlen. Kabeltrommeln müssen bei Benutzung komplett abgerollt werden. Um evtl. Stolpergefahren zu meiden, müssen Kabel mit einem restlos wieder ablösbaren Klebeband befestigt werden.

### § 8 Angebotene Ware und Fremdwerbung

(1) Es dürfen nur eigene Waren angeboten werden. Ein Verkauf von Waren anderer Anbieter (anderer Färber) ist nicht gestattet. Das Warenangebot kann vom Veranstalter überprüft werden.

\*Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

(2) Fremdwerbung auf dem Markt ist ohne Zustimmung des Veranstalters strikt verboten.

### § 9 Haustiere, Rauchverbot, Musik

(1) In der Markthalle sind (Haus-)Tiere verboten (Ausnahme: Blindenhunde).

(2) Das Rauchen ist ausschließlich im ausgewiesenen überdachten Raucherbereich gestattet.

(3) Das Abspielen von Musik am Standplatz ist nicht zulässig. Etwaige GEMA-Gebühren gehen zu Lasten des verursachenden Ausstellers.

### § 10 Haftung des Veranstalters

(1) Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus seinem arglistigen Verschweigen eines Mangels, einer Garantieverletzung, Produkthaftung oder vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Bei einem fahrlässigen Verstoß des Veranstalters gegen eine wesentliche Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller vertraut hat und vertrauen durfte) haftet der Veranstalter der Höhe nach beschränkt nur für die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

(3) Eine weitergehende Haftung für den Veranstalter besteht nicht.

(4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Veranstalters.

### § 11 Foto- und Videoaufnahmen

Der Aussteller ist damit einverstanden, dass während der Veranstaltung von ihm gemachte Foto- und Videoaufnahmen zeitlich und örtlich unbegrenzt sowie unentgeltlich für Werbezwecke der Veranstaltung (digital und print) angefertigt, verwendet bzw. verarbeitet werden dürfen. Dies gilt gleichermaßen für Aufnahmen durch den Veranstalter als auch von Pressevertretern.

### § 12 Vergütung und Abrechnung

(1) Die Standgebühr wird nach der Länge des jeweiligen Standplatzes (sog. „Standmeter“) berechnet. Sie beträgt 75,00 € pro Standmeter. Bei Eck-/Randplätzen werden die kompletten Standmeter berechnet (z.B. Stand 3 m x 3 m = 6 Standmeter).

(2) Der Aussteller hat die Möglichkeit einen Stromanschluss für zusätzliche 10,00 € zu bestellen.

(3) Der Preis für die Anmietung eines Tisches (1,80 m x 0,80 m / 1,80 m x 0,70 m) beträgt 3,50 €.

(4) Mit einer Zusage zur Teilnahme, erhält der Aussteller eine Rechnung. Das Zahlungsziel beträgt 10 Werktage und beginnt mit Eingang der Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der Bezahlung ist bei Zahlung durch Banküberweisung der Eingang des Überweisungsauftrages bei der angewiesenen Bank maßgeblich, sofern der geschuldete Betrag innerhalb banküblicher Fristen dem Veranstalterkonto gutgeschrieben wird.

(5) Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist der Veranstalter nach einmaliger erfolgloser Fristsetzung zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

(6) Alle Preise sind Festpreise und verstehen sich inkl. einer etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

### § 13 Höhere Gewalt

(1) Weder der Veranstalter noch der Aussteller haften für einen Schaden oder eine Leistungsverzögerung, die auf einem von außen kommendem Geschehnis beruht, das vernünftigerweise weder kontrolliert oder beeinflusst werden konnte. Hierzu zählen insbesondere Geschehnisse wie Krieg, Aufstände, Naturkatastrophen, Feuer, Explosionen, Unfälle, Epidemien, Pandemien, Seuchen, gesetzliche Bestimmungen oder Beachtung von Entscheidungen staatlicher Organe wie Gerichten, Behörden und ähnlichen Institutionen („höhere Gewalt“).

(2) Berufet sich der Veranstalter oder der Aussteller auf diese Klausel, muss er die jeweils andere Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform über die genauen Umstände der höheren Gewalt benachrichtigen.

(3) Veranstalter und Aussteller sind verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die die Auswirkungen der höheren Gewalt auf die zu erbringende Leistung mildern. Insbesondere sind sie verpflichtet, unverzügliche faire und angemessene Änderungen und Anpassungen des Vertrages zu verhandeln und ggf. zu vereinbaren.

(4) Sollten die Parteien keine Änderungsvereinbarung nach § 13 Abs. 3 erzielen, ist jede Partei zur Kündigung des Vertrages (Textform ausreichend) mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn die höhere Gewalt noch andauert und die Leistung aus diesem Grund nicht erbracht werden kann. Es verbleibt dann bei der in § 13 Abs. 1 beschriebenen Rechtsfolge.

(5) Im Falle einer Kündigung nach § 13 Abs. 4 ist der Veranstalter berechtigt, vom Aussteller die Bezahlung notwendiger, nachgewiesener und den Aussteller betreffender Aufwendungen zu verlangen.

### § 14 Verstöße gegen die Marktordnung

Verstöße gegen die Marktordnung können einen Platzverweis für den Veranstaltungstag oder den Rest der Veranstaltung zur Folge haben. Gleiches gilt bei Störungen des Veranstaltungsbetriebes. Des Weiteren kann der Veranstalter den Aussteller für die nachfolgenden Veranstaltungen ausschließen. Eine Gebührenerstattung erfolgt in diesen Fällen nicht.

### § 15 AGB des Ausstellers

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) des Ausstellers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn bspw. in einer Anfrage oder einem Dokument des Ausstellers auf die Geltung von AGB hingewiesen wird und dem nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

### § 16 Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Marktordnung berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Marktordnung nicht. Der Veranstalter und Aussteller werden eine unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Für Lücken gilt dies entsprechend.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Veranstalters.